

ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN AH240009 vom 7. Mai 2025

Zh Bezirksgericht Horgen, 2025-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_horgen_AH240009

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN AH240009 du 7 mai 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN AH240009 del 7 maggio 2025

Erwägungen

E. 14

August 2024, reichte der Kläger beim hiesigen Gericht eine unbegründete Klage (act. 2) samt Klagebewilligung des Friedensrichteramts Adliswil (act. 1) und weiteren Beilagen (act. 3 und act. 4/2–18) ein. Mit Vorladungen vom 18. September 2024 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf Dienstag, 5. November 2024, 09.00 Uhr, vorgeladen (act. 5/1–2). Wiederum mit Eingabe vom 28. Oktober 2024 (Datum Poststempel, act. 7), samt Beilagen (act. 8 und act. 9/1–6), zeigte Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ an, dass die Beklagte ihn mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt hat. Am 5. November 2024 fand die Hauptverhandlung statt, zu welcher der Kläger in Begleitung von Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ und die Beklagte in Begleitung von Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ erschienen sind (Prot. S. 2). Anlässlich der Verhandlung erstattete der Kläger seine Klagebegründung (act. 13 und Prot. S. 2 f.) und seine Replik (Prot. S. 5 ff.), die Beklagte wiederum ihre Klageantwort (act. 15 und Prot. S. 3 ff.) sowie die Duplik (Prot. S. 9 f.). Mit (Beweis-)Verfügung vom 28. November 2024 (act. 16) wurden die Parteien über das Beweisthema, die diesbezügliche Beweislastverteilung sowie die Ab-

- 3 - nahme der in diesem Zusammenhang offerierten Beweismittel – konkret das Personalreglement für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der B. _____ Gruppe Schweiz, das integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrags vom 13. bzw. 15. Januar 2016 bildet – in Kenntnis gesetzt. Wiederum mit Eingabe vom 3. Dezember 2024 (act. 18), samt Beilagen (act. 19/1–3), hat die Beklagte das obgenannte Beweismittel eingereicht. Mit Telefongesprächen vom 5. Dezember 2024 haben die Parteien auf mündliche Schlussvorträge im Sinne von Art. 232 Abs. 1 ZPO verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, schriftlich zum Beweisergebnis sowie zur Sache Stellung zu nehmen (vgl. Art. 232 Abs. 2 ZPO; act. 20 und act. 21). Mit Verfügung vom 6. Dezember 2024 (act. 22) wurden die Parteien sodann darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Beweisabnahme nach Art. 231 ZPO abgeschlossen ist und sich das Verfahren als spruchreif erweist. Gleichzeitig wurde den Parteien Frist angesetzt, um ihre Schlussvorträge schriftlich einzureichen. Mit Eingabe vom 16. Dezember 2024 (act. 24) reichte die Beklagte ihren Schlussvortrag ein. Der Kläger wiederum tat dies mit Eingabe vom 18. Dezember 2024 (act. 25). Mit Kurzbriefen vom 20. Dezember 2024 (act. 26/1–2) wurden den Parteien die Schlussvorträge kreuzweise zugestellt. Das Verfahren erweist sich nunmehr als spruchreif. II. (Prozessuales) 1. Im Sinne einer prozessualen Vorbemerkung ist anzumerken, dass vorliegend von einem Streitwert in Höhe von Fr. 24'076.80 auszugehen ist (vgl. act. 2 S. 2 und act. 13 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 ZPO). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger den Streitwert in seiner Klage – im Vergleich zu demjenigen in der Klagebewilligung vom 11. Juni 2024 (vgl. act. 1) – um Fr. 12'038.40 erhöht hat (act. 2 S. 2). Wird nach Ausstellen der

Klagebewilligung – mithin nach durchgeführtem Schlichtungsverfahren – das Rechtsbegehren oder der Klagegrund geändert, so ist dies als Klageänderung nach Art. 227 ZPO zu beurteilen (ZPO Komm.-Leuenberger, [4. Aufl.], Art. 227 N 27). Gemäss Art. 227 Abs. 1 lit. a ZPO ist eine Klageänderung nur dann zulässig, wenn der geänderte oder neue Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist wie der ur-

- 4 - sprüngliche und mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht. Da in der Klage im Vergleich zur Klagebewilligung ein zusätzlich fälliger Monatslohn eingeklagt wurde, sind die Voraussetzungen für eine zulässige Klageänderung erfüllt. Vorliegend handelt es sich um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert unter Fr. 30'000.00, weshalb das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt (Art. 243 Abs. 1 ZPO). 2. Gemäss Art. 247 Abs. 1 ZPO wirkt das Gericht im vereinfachten Verfahren durch entsprechende Fragen darauf hin, dass die Parteien ungenügende Angaben zum Sachverhalt ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Es gilt somit eine (gegenüber jener nach Art. 56 ZPO) verstärkte gerichtliche Fragepflicht. Demgegenüber hat das Gericht bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu Fr. 30'000.00 den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 247 Abs. 2 ZPO). Allerdings läuft es in der praktischen Handhabung grundsätzlich auf das gleiche hinaus, ob die Verhandlungsmaxime mit verstärkter richterlicher Fragepflicht gilt (Art. 247 Abs. 1 ZPO) oder der Sachverhalt von Amtes wegen festgestellt wird (Art. 247 Abs. 2 ZPO). In der Literatur besteht denn auch weitgehend Einigkeit darüber, dass zwischen der gerichtlichen Mitwirkung nach Art. 247 Abs. 1 ZPO und der gerichtlichen Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nach Art. 247 Abs. 2 ZPO kein Unterschied besteht (BSK ZPO-Mazan, [4. Aufl.], Art. 247 N 10 m.w.H.). Im Ausgangspunkt gilt damit auch in diesen Verfahren die Verhandlungsmaxime im Sinne von Art. 55 Abs. 1 ZPO und es ist primär Sache der Parteien, den Prozessstoff zu sammeln. So besteht etwa trotz verstärkter richterlicher Fragepflicht für das Gericht kein Anlass dazu, unbestrittene oder gar explizit zugestandene Tatsachenbehauptungen zu hinterfragen (ZK ZPO-Hauck, [4. Aufl.], Art. 247 N 15). Stehen sich zwei anwaltlich vertretene Parteien gegenüber, so soll und darf sich das Gericht mit der Fragepflicht ohnehin zurückhalten wie im ordentlichen Verfahren (BSK ZPO-Mazan, [4. Aufl.], Art. 247 N

E. 19

m.w.H.). 3. Entsprechend dem Gesagten haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO), wobei die Tatsachen in einer ausreichend detaillierten

- 5 - Art und Weise zu schildern bzw. zu behaupten sind, sodass sie vom Gericht nachvollzogen und von der Gegenpartei bestritten werden können (ZPO Komm.-Sutter-Somm/Schrank, [4. Aufl.], Art. 55 N 10 f., 20 ff.; OGer ZH LF140031 vom

E. 20

September 2023 (act. 4/5) nicht zu entnehmen ist, ob Dr. med. G. _____ gestützt auf eine eigene ärztliche Untersuchung oder aufgrund der Angaben des Patienten zum Schluss gekommen ist, dass der Kläger am 20. September 2023 arbeitsunfähig gewesen sei. Der Beweiswert der eingereichten Arztzeugnisse ist daher zumindest beeinträchtigt. Dies ist allerdings nicht weiter relevant, da die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse für die Frage, ob der Kläger im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung arbeitsunfähig gewesen ist, ohnehin nicht beweisbildend sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht die im

Rahmen eines Kündigungsgesprächs ausgehändigte Kündigung, deren Annahme der Arbeitnehmer verweigerte, das Büro verliess und unverzüglich den Arzt aufsuchte, der ihn noch gleichentags krankgeschrieben hat, als gültig erachtet hat. 2.11 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass dem Kläger der Beweis der Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung nicht gelungen ist, weshalb die Sperrwirkung von Art. 336c Abs. 1 lit. b OR nicht zur Anwendung gelangt. Die Kündigung durch die Beklagte vom 20. September 2023 ist daher gültig und die Klage des Klägers vollumfänglich abzuweisen.

- 19 - VI. (Entschädigungsfolge und Rechtsmittel) 1. Zu den Prozesskosten gehören die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Beim vorliegenden Streitwert von Fr. 24'076.80 (vgl. act. 2 S. 2 und act. 13) sind gemäss Art. 114 lit. c ZPO keine Gerichtskosten zu erheben. Die Grundgebühr für die Parteientschädigung beläuft sich bei einem Streitwert von Fr. 24'076.80 in Anwendung von § 4 AnwGebV auf Fr. 4'700.00 (inkl. MwSt.). Der Anspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage, wobei die Gebühr auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung deckt (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Da der Kläger mit seinen Anträgen vollumfänglich unterliegt, ist der Beklagten antragsgemäss (vgl. act. 15 S. 1) eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 4'700.00 (inkl. MwSt.) zuzusprechen. 2. Gegen diesen Entscheid steht das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage (Art. 308 und Art. 311 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.